

31. Oktober 1517: Brief an Erzbischof Albrecht von Mainz

[1] Dem hochwürdigsten Vater in Christus, durchlauchtigsten Herrn, Herrn Albrecht, der Magdeburger und Mainzer Kirchen Erzbischof, Primas, Markgraf zu Brandenburg usw., seinem ehrerbietigst zu fürchtenden und allergnädigsten Herrn und Hirten in Christus.

[2] Jesus.

Gnade und Barmherzigkeit Gottes und alles, was er [= Gott] vermag und ist.

Verzeihe mir, hochwürdigster Vater in Christus, durchlauchtigster Fürst, daß ich Hefe der Menschen ein solches Maß an Vermessenheit habe, daß ich mich unterstehe, an einen Brief an Deine erhabene Hoheit überhaupt auch nur zu denken. Der Herr Jesus ist mein Zeuge, daß ich, meiner Niedrigkeit und Erbärmlichkeit mir wohl bewußt, lange hinausgeschoben habe, was ich jetzt mit unverschämter Stirn ausführe. Dazu hat mich vor allem meine Treuepflicht bewegt, zu der ich mich Dir, meinem hochwürdigsten Vater in Christus, schuldig erkenne. Deine Hoheit möge daher so gnädig sein, ihr Augenmerk auf einen Staub zu richten, und meiner Bitte nach Deiner eigenen und bischöflichen Milde Verständnis entgegenbringen.

[3] Es wird rings im Lande der päpstliche Ablass unter Deinem hochehrhabenen Namen zum Bau von St. Peter verbreitet. Dabei klage ich nicht so sehr das Geschrei der Ablassprediger an, das ich nicht gehört habe, sondern beklage vielmehr das grundfalsche Verständnis, das das Volk daraus gewinnt und das sie [= die Ablassprediger] dem einfachen Volk überall hoch anpreisen:

[4] daß die unglücklichen Seelen glauben, wenn sie Ablassbriefe lösen, seien sie ihres Heils sicher, ebenso, daß die Seelen sogleich aus dem Fegefeuer fahren, sobald sie ihre Zahlung in den Kasten gelegt hätten; weiter, die Gnadewirkungen dieses Ablasses seien so kräftig, daß keine Sünde zu groß sein kann – selbst (wie sie sagen) wenn einer (gesetzt die Möglichkeit) die Mutter Gottes geschändet hätte –, daß sie nicht vergeben werden könne; schließlich, daß der Mensch durch diesen Ablass frei sei von aller Strafe und Schuld.

[5] Ach, lieber Gott, so werden die Seelen, die Deiner Obhut anvertraut sind, teuerster Vater, zum Tode unterwiesen, und die strenge Rechenschaft, die Du für sie alle wirst ablegen müssen, wächst immer mehr an. Darum habe ich hierzu nicht länger schweigen können.

[6] Denn der Mensch wird seines Heils nicht durch irgendeinen Gnadener-

weis eines Bischofs sicher, da er nicht einmal durch Gottes eingegossene Gnade sicher wird; vielmehr gebietet uns der Apostel, allezeit mit Furcht und Zittern zu schaffen, daß wir selig werden [Phil 2, 12]. Und selbst der Gerechte wird kaum errettet werden [1. Petr. 4, 18]. Ja, der Weg, der zum Leben führt [Mt 7, 14], ist sogar so schmal, daß der Herr durch die Propheten Amos [4, 11] und Sacharja [3, 2] diejenigen, die gerettet werden sollen, ein Brandscheit nennt, das aus dem Feuer gerissen wird. Und überall verkündigt der Herr, wie schwer es ist, zum Heil zu gelangen.

- [7] Wie also machen sie durch diese falschen Märchen und Versprechungen vom Ablass das Volk sicher und ohne Furcht, da doch der Ablass den Seelen nicht zum Heil und zur Heiligkeit verhilft, sondern nur die äußerliche Strafe wegnimmt, die man früher nach den Kanones aufzuerlegen pflegte?
- [8] Und überhaupt sind die Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe unendlich viel besser als der Ablass. Und dennoch predigen sie diese weder mit so großer Feierlichkeit noch mit solchem Eifer. Ja, sie verschweigen sie sogar um der Ablasspredigt willen, während doch aller Bischöfe vornehmstes und einziges Amt das sein sollte, dafür zu sorgen, daß das Volk das Evangelium und die Liebe Christi lerne. Denn nirgends hat Christus befohlen, den Ablass zu predigen; aber das Evangelium zu predigen, hat er nachdrücklich befohlen [Mt 28, 19; Mk 16, 15].
- [9] Wie groß ist daher das Entsetzen, wie groß die Gefahr, die ein Bischof zu gewärtigen hat, der, während das Evangelium zum Schweigen gebracht wird, nichts anderes als das Ablassgeschrei unter sein Volk bringen läßt und sich darum mehr kümmert als um das Evangelium. Wird nicht Christus zu ihnen sagen: »Ihr seht Mücken und verschluckt Kamele« [Mt 23, 24]?
- [10] Es kommt hinzu, hochwürdigster Vater im Herrn, daß es in der Instruktion für die Kommissare, die unter Deinem Namen, hochwürdigster Vater, ausgegangen ist (ohne Zweifel, hochwürdigster Vater, ohne Dein Wissen und Willen), heißt, eine der vornehmsten Gnaden sei eben diese unschätzbare Gabe Gottes, durch die der Mensch mit Gott versöhnt wird und alle Strafen des Fegefeuers getilgt werden; weiter, Reue hätten die nicht nötig, die Seelen oder Beichtbriefe lösen.
- [11] Aber was kann ich anderes tun, hochwürdigster Bischof und durchlauchtigster Fürst, als daß ich Dich, hochwürdigster Vater, durch den Herrn Jesus Christus bitte, doch ein Auge väterlicher Sorge auf diese Sache haben zu wollen und dieses Buch ganz aufzuheben und den Ablasspredigern eine andere Predigtanweisung aufzuerlegen, damit nicht vielleicht schließlich einer aufstehe, der durch die Veröffentlichung seiner Bücher sie und auch jenes Buch widerlegte, zur höchsten

Schmach Deiner durchlauchtigsten Hoheit. Davor schaudere ich freilich heftig zurück, und dennoch fürchte ich, daß es geschehen wird, wenn nicht schnell Abhilfe geschaffen wird.

- [12] Diesen treuen Dienst meiner Wenigkeit möge Euer durchlauchtigsten Gnaden ruhen, fürstlich und bischöflich, d. h. allergnädigst, anzunehmen, wie ich ihn mit ganz treuem und Dir, hochwürdigster Vater, ganz und gar ergebenem Herzen erweise. Denn auch ich bin ein Teil Deiner Herde. Der Herr Jesus behüte Dich, hochwürdigster Vater, in Ewigkeit, Amen. Aus Wittenberg, 1517, am Tage vor Allerheiligen.
- [13] Wenn es Euer Hochwürden gefällt, kann sie diese meine Thesen ansehen, um daraus zu erkennen, eine wie zweifelhafte Sache die Auffassung vom Ablass ist, die jene gleichwohl so verbreiten, als sei sie ganz gewiß.

[14] Euer unwürdiger Sohn Martinus Luther Augustiner,
berufener Doktor der heiligen Theologie.

Lateinische Originalfassung WAB I, Nr. 48, S. 108–113.

Deutsche Übersetzung aus: Martin Luther, Ausgewählte Schriften [Insel-Ausgabe], Bd. 6, 1982, S. 16–19.

Den Adressaten bezeichnet Luther (Ziff. 1) mit seinen wichtigsten Titeln, die Albrecht Dürers Kupferstich (Abb. 1) etwas reichlicher anführt. Albrecht, geb. 18. 6. 1490, gest. 24. 9. 1545, führte mit seiner Abstammung aus dem Haus Hohenzollern den Erbtitel »Markgraf zu Brandenburg«; seit 1513 war er Erzbischof von Magdeburg (zugleich Administrator des Bistums Halberstadt); seit 1514 war er außerdem Erzbischof von Mainz. Zum Kardinal (»Kardinalpresbyter«), intituliert an der stadtrömischen Kirche des heiligen Chrysogonus, wurde er erst 1518 erhoben. Als Erzbischof von Mainz war er »Primas« aller Bischöfe im deutschen Reich und aufgrund seiner weltlichen Fürstenrechte einer der Kurfürsten des Reiches, und zwar Kurfürst mit dem Amt des Erzkanzlers. Den damaligen Umfang der beiden Kirchenprovinzen von Magdeburg und Mainz zeigt die Karte (Abb. 2).

Bei der Unterschrift (Ziff. 14) verwendet Luther zum ersten Mal in seinen uns erhaltenen Briefen die Namensform Luther statt Luder. Briefe an eng Vertraute unterschrieb Luther in jenen Wochen mit Martinus Eleutherius; so spiegelte er seinen Familiennamen Luther in einer latinisierten Form des griechischen Wortes für »frei«. Daß er im Sinne des Paulus ein »Freier« ist, deutet er an, wenn er in einem jener Briefe hinzufügt »vielmehr ein Knecht und über die Maßen Gefangener« und damit meint, daß er in dieser Bindung an Christus gegenüber allen anderen Mächten frei ist. Vgl. Bernd Moeller, Karl Stackmann: Luder – Luther – Eleutherius. Erwägungen zu Luthers



Abb. 1

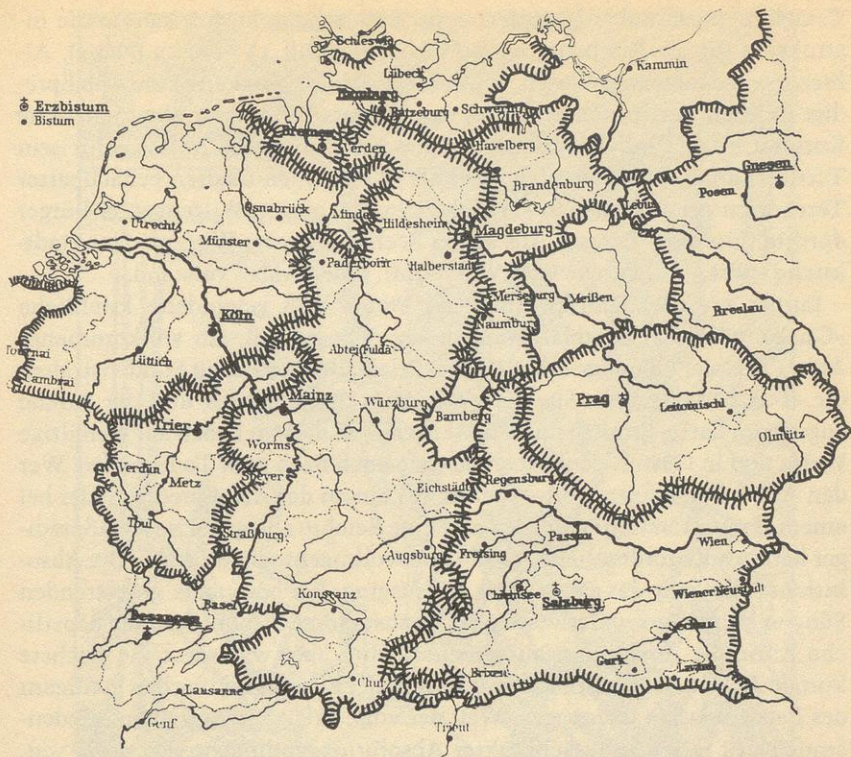


Abb. 2

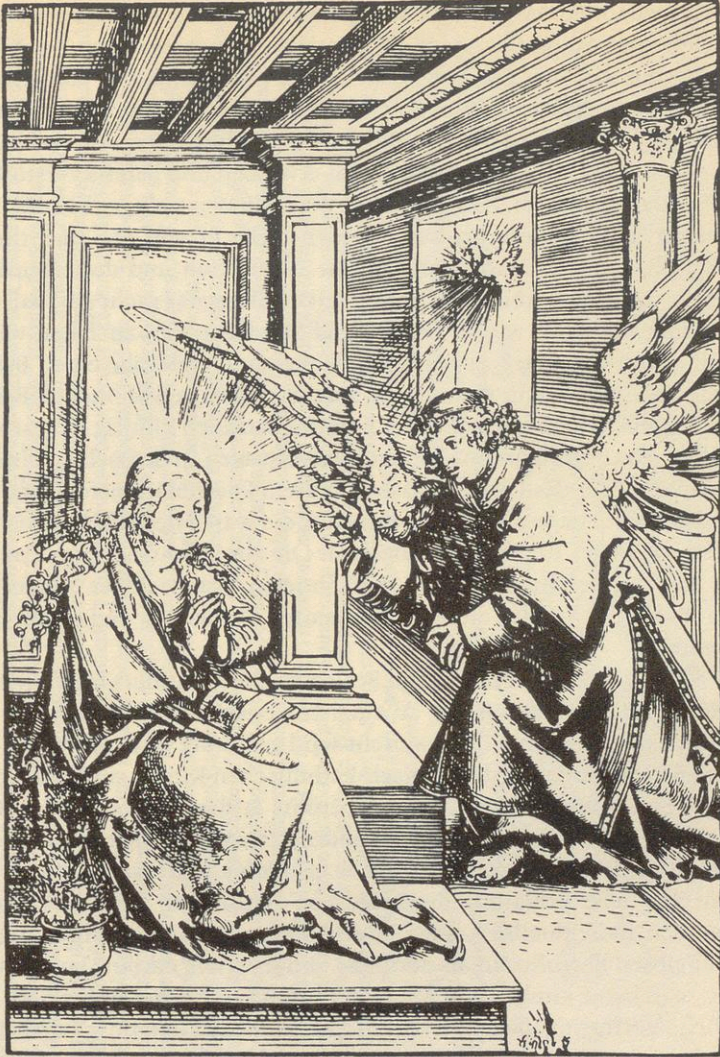
Namen; Göttingen 1981 [Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1981].

Nach dem Gruß beginnt Luther seinen Brief dem üblichen Stil entsprechend mit Ausdrücken der eigenen Unwürdigkeit gegenüber dem Empfänger (Ziff. 2).

Anlaß des Briefes (Ziff. 3) ist der päpstliche Ablass, dessen Geldertrag dem Bau der Peterskirche in Rom zufließen sollte. Dieser hochqualifizierte Ablass wurde je nach Anlaß für einzelne Kirchenprovinzen ausgeschrieben und kirchenrechtlich genauestens geregelt. Erzbischof Albrecht von Mainz hatte 1515 eine Ausschreibung dieses Ablasses auf acht Jahre für seine beiden Kirchenprovinzen und darüberhinaus für alle Gebiete der Markgrafen von Brandenburg erhalten. Für die Durchführung der groß angelegten Ablasskampagne erhielten die mit speziellen Vollmachten ausgestatteten Ablassprediger (in der Kirchenprovinz Magdeburg stand an ihrer Spitze Johann

Tetzel) eine gedruckte Instruktion des Erzbischofs. Luther kannte die Instruktion für die Kirchenprovinz Magdeburg (Ziff. 11 »dieses Buch«). Albrecht war darauf angewiesen, daß die weltlichen Obrigkeiten die Ablaßpredigt in ihren Territorien genehmigten. Luthers Landesherr, der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise, hatte den Vertrieb dieses Ablasses für sein Territorium nicht genehmigt. Aber als in einzelnen Städten benachbarter Territorien der Petersablaß vertrieben wurde, gingen Wittenberger Bürger dorthin (Jüterbog, Zerbst). Aus seiner Seelsorge an der Wittenberger Stadtkirche wußte Luther, wie »das Volk« (Ziff. 3) den Ablaß verstand.

Luther erwähnt (Ziff. 4) einige im Petersablaß gebündelte kirchliche »Gnaden«. Der Petersablaß war ein sog. Plenarablaß, ein vollkommener Ablaß, d. h. der Gläubige erhielt einen Erlaß aller zeitlichen Sündenstrafen, die er sich mit seinen Sünden nach dem Urteil Gottes und der Kirche zugezogen hatte; Strafen, die den Menschen in diesem Leben auf vielfältige Weise und in Gestalt der Fegefeuerstrafe auch nach dem Tode treffen. Wer den Ablaß empfangen wollte, mußte bei einem der Ablaßprediger oder bei einem ihm unterstellten Beichtvater eine Beichte ablegen. Die Ablaßprediger hatten außerordentliche Absolutionsvollmacht, die weit über die Absolutionsvollmacht des Pfarrklerus hinausging. Bei besonders gravierenden Sünden konnte normalerweise nur der zuständige Bischof oder die päpstliche Kurie die Absolution aussprechen. Hier aber war sogar die höchste kuriale Absolutionsvollmacht mit minimaler Einschränkung den Predigern des Petersablasses übertragen. Weil der volle Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen mit fast uneingeschränkter Absolutionsvollmacht gekoppelt war, konnte man sagen, der Petersablaß biete die Gelegenheit, »von aller Schuld und Strafe« (Ziff. 4) frei zu werden. Um die ungewöhnliche Absolutionsvollmacht drastisch zu verdeutlichen, hatte man im Spätmittelalter als einen Extremfall von Sünde, der doch noch kirchliche Absolution finden könnte, die faktisch unmögliche Schändung der Mutter Gottes angeführt. Diesen Vergleich, dessen Gebrauch Tetzel für sich bestritt, kannte Luther aus der theologischen Diskussion. Bei jeder ordnungsgemäßen Beichte erhält der Gläubige durch die priesterliche Absolution den Freispruch von der Schuld und der ewigen Sündenstrafe in Gestalt der Höllenstrafe. Die priesterliche Absolution hebt jedoch nicht die zeitliche Sündenstrafe auf. Nach römisch-katholischer Lehre kann die Kirche den Gläubigen nach Beichte und Absolution von der verbleibenden zeitlichen Sündenstrafe entweder ganz oder teilweise entlasten; deshalb unterscheidet man Voll- und Teilablässe (Plenar- und Partikularablässe; vgl. Abb. 3). Vom Gläubigen wird ein bestimmtes Ablaßwerk (Gebet, Wallfahrt, Almosen) erwartet. Gegen Zahlung eines nach sozialen Verhältnissen unterschiedlich angesetzten Almosenbetrages bot der Petersablaß als vollkommener Ablaß Entlastung von allen zeitli-



Zu diesen nachfolgenden gedichten wet die spricht frue vnd abentz wan man leueth zum
 Aue maria. hat Julius der ander gegeben Achtzigtausent jar aplaf. Geschehen zu
 Roma in sant Peters munster im XL. vnd ij. Jar.

O du aller Erlichste Konigin der barmhertzigkeit. Ich grüße den würdigen tempel deines leybes darynne
 geruhet hat mein got. Aue maria gratus plena. O du aller Erlichste Konigin der barmhertzigkeit
 Ich grüße dein Juncfrawelichs hertze das do gereyfe ist aller lautterst von aller besfleckung vnd sund. Aue.
 O du aller Erlichste Konigin der barmhertzigkeit. Ich grüße dein aller edelste sele mit dein aller kostbar
 lichsten gutten. gezyret aller gaden aller gnaden aller tugenten. Aue maria gratus plena.

Abb. 3

chen Sündenstrafen. Mit mittellosen Leuten durften die Ablaßprediger statt des Geldbetrages eine Fasten- oder Gebetsleistung vereinbaren; »denn das Himmelreich darf den Reichen nicht weiter offenstehen als den Armen« (Magdeburger Instructio). Zum Angebot des Petersablasses gehörten noch zusätzliche »Gnaden«, vor allem die beiden Möglichkeiten, für sich selber einen Ablaß- oder Beichtbrief (Abb. 4) zu erwerben und bereits verstorbene Gläubige durch ein Ablaßalmosen von der Fegfeuerstrafe zu befreien. Luther nennt (Ziff. 4) diese beiden »Gnaden«, ehe er von der eigentlichen »Gnade« des Petersablasses spricht. Die Absolution und der eigentliche Ablaß, die man beim Ablaßprediger erhielt, schlossen ja nicht aus, daß man sich mit neuer Sünde wieder Schuld und Sündenstrafen zuziehen würde. Deshalb war es attraktiv, gegen Entrichtung einer Geldgabe einen Beichtbrief zu erwerben. Wenn man diesen Beichtbrief im gewöhnlichen Beichtverfahren dem Beichtvater vorlegte, konnte man auch künftig in bestimmten Fällen Absolution und Ablaß der Sündenstrafen in demselben Umfang wie beim Prediger des Petersablasses erhalten. Die Ablaßbriefe waren also Policen des kirchlichen Absolutionsrechts, sie waren deshalb lateinisch in kirchenrechtlicher Fachsprache abgefaßt. Die zur Beichtseelsorge ermächtigten Kleriker erfuhren aus den Ablaßbriefen, mit welcher Sondervollmacht sie bei der Vorlage dieses Dokumentes Absolution und Ablaß erteilen konnten.

Der Ablaß gehört zur kirchlichen Seelsorge. Nach Luthers Urteil werden die Gläubigen durch den Ablaß zu einer trügerischen Heilssicherheit geführt (Ziff. 4.6). Die echte Gottesfurcht wird gefährdet (Ziff. 6f). Wenn sich der Ablaß nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche auch auf Gottes zeitliche Sündenstrafen erstreckt, so berührt er das Gottesverhältnis des Menschen. Unter Gottes zeitlichen Sündenstrafen verstand man alles, was im Tat-Folge-Zusammenhang der Sünde nachfolgt, und zwar nicht nur das, was für rationale Erklärung die Folge von schlimmer Tat ist; vielmehr wurde auch individuelles Leiden oder gemeinschaftlich erfahrenes Übel vom religiösen Bewußtsein als zeitliche Sündenstrafe erklärt. Luther sieht (Ziff. 7), daß beim kirchlichen Ablaß der Erlass kirchlicher Bußstrafen und kirchliche Verfügung über Gottes zeitliche Sündenstrafen miteinander verquickt sind. Aus dem traditionellen Kirchenrecht war noch zu erkennen, wie die Kirche früher nach ihren Rechtssatzungen, den »Kanones«, Bußstrafen auferlegt hatte, indem sie für eine bestimmte Zeitdauer von der Abendmahlsgemeinschaft ausschloß und für diese Zeit bestimmte Bußleistungen verlangte. Nur für solche Bußstrafen, die die Kirche selber auferlegt, kann sie nach Luthers Urteil auch Erlass deklarieren. Diesen Zentralpunkt seiner Ablaßkritik berührt Luther nur kurz (Ziff. 7).

Stärker betont er (Ziff. 8), was bei der kirchlichen Ablaßpredigt und -pra-

xis zu kurz komme: die Predigt des Evangeliums und die richtige Einschätzung der »Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe«. Hier haben die Bischöfe ihre wahre Aufgabe. Sie haben für die Predigt des Evangeliums zu sorgen und sind Gott dafür Rechenschaft schuldig (Ziff. 5). Um Erzbischof Albrecht von Mainz an seine bischöfliche Verantwortung zu erinnern, schreibt Luther diesen Brief an ihn. Er erwartet von ihm konkret, daß er die Instruktion für die Ablassprediger ändern lasse (Ziff. 10f). Schriftstücke wie jene Ablassinstruktion wurden vielfach von bischöflichen Kanzleien veröffentlicht, ohne daß der betreffende Bischof seine theologische Verantwortung wahrnahm. Luther nimmt an (Ziff. 10), daß es sich auch in diesem Falle so verhalten hat. Das konnte den Bischof jedoch nicht von seiner geistlichen Pflicht entlasten. Von der Verantwortung für das Evangelium kann es in der Kirche keinen Dispens geben. Luther warnt den Kirchenfürsten davor (Ziff. 11), daß jemand mit theologischer Kritik an der Ablasspredigt und der erzbischöflichen Instruktion vor die Öffentlichkeit treten könnte, wenn der Erzbischof nicht handle. Deutet Luther hier seine eigene Entschlossenheit an? Er versichert dem Kirchenfürsten (Ziff. 12), daß er ihm diesen Brief mit aufrichtigem Herzen schreibe.

Dem Brief hat Luther seine 95 *Thesen* beigelegt (Ziff. 13); er hat sie als »berufener Doctor der heiligen Theologie« (Ziff. 14) verfaßt. Als theologischer Lehrer war er dazu berechtigt und verpflichtet, zweifelhaften Ansichten mit begründeter theologischer Erkenntnis in der akademischen Disputation entgegenzutreten. Den 95 Thesen konnte der Erzbischof entnehmen, daß das Evangelium der kirchlichen Ablasspraxis entgegensteht und daß es den Christen veranlaßt, sich den Folgen der Sünde nicht zu entziehen, weil die reine, nicht durch Ablassgnaden verfälschte Absolution in der Vollmacht des Evangeliums der wahre Schatz der Kirche ist (These 60–62). Das Evangelium widerspricht dem menschlichen Bedürfnis, sein Gewissen durch Kompensation zu entlasten. Für Luther fördert jedoch der kirchliche Ablass den menschlichen Kompensationswillen.

Zu Abbildung 1:

Der hier abgebildete Kupferstich Albrecht Dürers vom Jahre 1519 wird »Der kleine Kardinal« genannt (Format 148 × 97 mm) im Unterschied zu einem 1523 angefertigten Kupferstich (»Der große Kardinal«, 174 × 127 mm).

Die Beischrift neben dem Wappen lautet ohne Abkürzungen: Albertus Misericordia Dei Sacrosanctae Romanae Ecclesiae Tituli Sancti Chrysogoni Presbyter Cardinalis, Maguntinensis ac Magdeburgensis Archiepiscopus, Elector Imperii, Primas, Administrator Halberstadensis, Marchio Brandenburgensis.

Der Text unter dem Bild lautet übersetzt: So zeigte jener seine Augen, seine Wangen, seinen Mund im 29. Jahr seines Alters. 1519.

Zu Abbildung 2:

Die Kirchenprovinzen im Raum des deutschen Reiches zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Die Bistümer Kammin, Meißen und Bamberg waren exemt; ihre Bischöfe unterstanden damit direkt dem Papst.

Das Bistum Schleswig gehörte zur Kirchenprovinz Lund und das Bistum Breslau zur Kirchenprovinz Gnesen.

Das Bistum Trient gehörte kirchenrechtlich zur Kirchenprovinz von Aquileja; der Bischof von Trient war jedoch mit seinen weltlichen Herrschaftsrechten ein Reichsfürst.

Zu Abbildung 3:

Eine weit verbreitete Form des kirchlichen Partikularablasses ist der Gebetsablaß. Von Lukas Cranach stammt der Einblatt-Holzschnitt der Verkündigung Mariä (ca. 1512; Format: 243 × 166 mm), dessen begedruckter Text einen Gebetsablaß enthält. Die Zusage von achtzigtausend Jahren Ablass meint einen Erlaß von zeitlichen Sündenstrafen in der Äquivalenz von achtzigtausend Jahren kirchlicher Bußstrafe. Auf derartige Bemessungen partikularer Ablässe hat die römisch-katholische Kirche 1967 verzichtet; sie unterscheidet nur noch allgemein Plenar- und Partikularablässe. Ablässe gegen Geldgaben wurden schon im 16. Jahrhundert vom Trienter Konzil abgeschafft. Als sich die Reformation in Wittenberg durchgesetzt hatte, verwendete Cranach diesen Holzschnitt ohne den Gebetsablaß, da das Bildthema als biblisches Thema von der Reformation voll anerkannt wurde. Vgl. Christiane D. Andersson: Religiöse Bilder Cranachs im Dienste der Reformation; in: Lewis Spitz (Hg.): Humanismus und Reformation als kulturelle Kräfte in der deutschen Geschichte; (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 51) Berlin 1981, (S. 43–79) S. 49 und S. 65, Abb. 3.

Der Text unter dem Holzschnitt lautet modernisiert:

Zu diesen nachfolgenden Gebeten, wer die spricht früh und abends, wenn man läutet zum Ave Maria, hat Julius der andere [Papst Julius II, 1503–1513] gegeben achtzigtausend Jahre Ablass; geschehen zu Rom in Sankt Peters Münster im 15. Jahrhundert und 11. Jahr.

O du allerehrlichste [= allerehrwürdigste] Königin der Barmherzigkeit,
Ich grüße den würdigen Tempel deines Leibes,
darinnen geruht hat mein Gott.
Ave Maria gratia plena.

O du allerehrlichste [= allerehrwürdigste] Königin der Barmherzigkeit,
Ich grüße dein jungfräuliches Herz,
das da gewesen ist allerlauterster von aller Befleckung der Sünde.
Ave [Maria gratia plena].

O du allerehrlichste [= allerehrwürdigste] Königin der Barmherzigkeit,
Ich grüße deine alleredelste Seele
mit deinen allerkostbarsten Gütern geziert,
aller Gaben, aller Gnaden, aller Tugenden.
Ave Maria gratia plena.

Zu Abbildung 4:

Abgebildet ist ein Ablass- oder Beichtbrief, der für den von Erzbischof Albrecht von Mainz vertriebenen Petersablass gedruckt worden ist. Die handschriftlichen Eintragungen ergeben, daß er am 1. Juli 1517 in Göttingen für »Meckel [= Mechthild] Relicta Rodts Peders Et Adam Rodt« ausgestellt wurde.

Aufbau des Ablass- oder Beichtbriefes

1) Eingang

- 1.1) Nennung der vom Papst mit dem Ablass bevollmächtigten »commissarii apostolici«: Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg sowie der Mainzer Franziskaner Guardian Joh. Findling.
- 1.2) Angabe, auf welche Territorien sich die von Papst Leo X empfangene Vollmacht erstreckt: die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg sowie die unmittelbaren und mittelbaren Herrschaftsgebiete der Markgrafen von Brandenburg.
- 1.3) Formelhafter Gruß der beiden Bevollmächtigten an jeden, der dieses Schriftstück zu Gesicht bekommt.

2) Inhaltliche Beschreibung der von Leo X erteilten Ablassvollmacht.

- 2.1) Ablass erhalten alle christgläubigen Personen beiderlei Geschlechts, die entsprechend den erlassenen Anordnungen zum Aufbau der Peterskirche in Rom beitragen.
- 2.2) Gewährt werden vollkommener Ablass und andere Gnaden und Freiheiten, die die Gläubigen unmittelbar bei der Vertreibung des Ablasses erhalten können,
- 2.3) darüberhinaus geistliche Vergünstigungen, die an diesen (bei der Vertreibung des Petersablasses erworbenen) *Ablassbrief* geknüpft sind:
 - 2.3.1) [Absolution ohne Ablass] ein Beichtvater (aus dem Weltklerus oder einem der Bettelorden), der frei gewählt werden darf, kann nach sorgfältiger Beichte und bei Auflage einer Bußstrafe volle Absolution erteilen für alle von diesem Gläubigen begangenen Sünden, wie groß und schwer sie auch sein mögen;
 - 2.3.1.1) einmal im Leben und in Todesgefahr – auch wiederholt – darf er diese Absolution auch in den Fällen erteilen, die eigentlich der päpstlichen Entscheidung reserviert sind (sog. päpstliche Reservatfälle), eingeschlossen die Fälle, in denen eine Kirchenstrafe aufgrund einer persönlichen Anklage verhängt worden ist, wie auch die Fälle des Interdikts; ausgenommen jedoch bleiben folgende päpstliche Reservatfälle:

⟨1⟩ Machenschaft gegen die Person des Papstes,

- ⟨2⟩ Tötung eines Bischofs oder eines anderen höheren Prälaten wie auch Handgreiflichkeit gegenüber einem Prälaten,
- ⟨3⟩ Fälschung päpstlicher Schriftstücke,
- ⟨4⟩ Lieferung von Waffen und anderen verbotenen Dingen ins Gebiet der Ungläubigen,
- ⟨5⟩ Einfuhr von Alaun, das aus den päpstlichen Alaungruben von Tulfra stammt, und zwar die Einfuhr aus Gebieten der Ungläubigen.
- 2.3.1.2) In allen Fällen, die nicht Reservatfälle sind, darf der Beichtvater diese Absolution so oft erteilen, wie es gewünscht wird.
- 2.3.2) [Absolution mit Ablass] Der Geistliche darf außerdem einmal im Leben und in der Todesstunde vollen Ablass und Vergebung aller Sünden spenden und das Sakrament der Eucharistie reichen.
- 2.3.3) Der Geistliche darf ferner alle zeitlichen Gelübde, die der Gläubige auf sich genommen hat, in andere fromme Werke verwandeln, ausgenommen die Gelübde zu einer Wallfahrt übers Meer (scil. ins Heilige Land), zum Eintritt in den Stand des geistlichen Lebens und der Keuschheit, zum Besuch der heiligen Stätten Roms und zum Besuch des St. Jakob in Compostela (span. Wallfahrtsort).
- 2.4) Der Papst hat weiterhin zugestanden, daß die Gläubigen, die sich bei der Vertreibung dieses Ablasses als Wohltäter zugunsten der Peterskirche in Rom erweisen, und deren verstorbene Eltern, die im Besitz der kirchlichen Gnade verstorben sind, immerfort teilhaben sollen an den Gebeten, Fürbitten, Almosen, Fasten, Kirchengebeten, Messen, Stundengebeten, Zuchtübungen, Wallfahrten, sog. Stationsfeiern und allen übrigen geistlichen Gütern, die es bei der ganzen allgemeinen heiligen Kirche auf Erden und allen ihren Gliedern gibt oder geben kann.
- 3) Dem namentlich eingetragenen Besitzer dieses Ablassbriefes ist bescheinigt, daß er sich als ein ergebener, dankbarer und freigebiger Gläubiger erwiesen hat, indem er zum Bau und zur nötigen Erneuerung der Peterskirche aus seinen Gütern beigesteuert hat. Zum Zeichen dafür hat er dieses Dokument erhalten, damit er von den unter 2.3.1 und 2.3.2 genannten Gnaden und Ablässen Gebrauch machen kann. Genaues Datum muß hier eingetragen und das spezielle Siegel der Ablasskommissare angehängt werden, damit der Ablassbrief urkundlichen Wert erhält.
- 4) Text der beiden Absolutionsformeln:
- 4.1) Absolutionsformel für den oben unter 2.3.1.2 genannten Beichtgebrauch dieses Ablassbriefes.
- 4.2) Absolutionsformel für die oben unter 2.3.1.1 und 2.3.2 genannte Verwendung dieses Ablassbriefes.

Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstr. 43, 8034 Germering